

Beschlussvorlage Nr. 025/2024	Dez/Amt: II / 40.
	Bearbeiter: Pfetzer, Dörte
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	09.04.2024	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	25.04.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in anderen Gemeinden

Beschlusstext:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Heidenaus in Kindertageseinrichtungen der Stadt bis zur Kapazitätsgrenze laut Betriebserlaubnis.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2024 ff. siehe Erläuterungen
Buchungsstelle :	36.51../52../53../348200
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	22.600,00
• Mittelbedarf	siehe Erläuterungen
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Aufwendungen für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder aus umliegenden Gemeinden (Fremdkinder) sind die selben wie für Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Heidenau haben. Die Deckung der Aufwendungen erfolgt über Landeszuschüsse, Elternbeiträge und den kommunalen Gemeindeanteil. Während die Stadt für die in Heidenau wohnhaften Kinder den Kommunalanteil aus eigenen Mitteln finanziert, kann für Fremdkinder der Kommunalanteil der jeweiligen Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt werden. Wurde das Kind zum Stichtag 01.04. des Vorjahres in einer anderen Gemeinde betreut, kann der Gemeinde der Vorbetreuung zudem der Landeszuschuss in Rechnung gestellt werden. Die Betreuung von Fremdkindern verhält sich dadurch – mit Ausnahme der Kinder, für die kein Landeszuschuss erstattet wird – nahezu kostenneutral (siehe Kalkulation Anlage 025/2024-1)

Erläuterung:

Die Stadt Heidenau schreibt die kommunale Kita-Bedarfsplanung jährlich fort. Sie ist ein fundiertes Instrument der Haushaltsplanung einschließlich der Stellenplanung für das pädagogische Personal, aber auch für die Vereinbarungen des Betriebskostenzuschusses der Träger der freien Jugendhilfe.

Die Stadt Heidenau hält aufgrund rückläufiger Geburten und fehlender Zuzüge von Kindern inzwischen mehr Betreuungsplätze im Krippen- und Kindergartenbereich vor, als aktuell belegt werden können. Insbesondere der Bereich der Kindertagespflege ist von den rückgängigen Kinderzahlen stark betroffen. Der Trend setzt sich perspektivisch weiter fort, so lange keine neuen Wohnungen in Heidenau gebaut und von Familien bezogen werden. Die Öffnung der Betreuungsplätze für Kinder aus Fremdgemeinden kann ein Mittel sein, der drohenden Schließung von Kindertageseinrichtungen entgegenzuwirken und Personal zu sichern. Dies könnte insbesondere für Beschäftigte in Heidenauer Betrieben interessant sein. Aus Erfahrung entscheiden sich Eltern, die einen Betreuungsplatz und ihren Arbeitsplatz in einer Gemeinde haben auch oft für einen Umzug in die Betreuungsgemeinde.

Damit entspricht die Stadt Heidenau außerdem dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers in § 4 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung –

SächsKitaG) Wunsch- und Wahlrecht, der die Möglichkeit der Betreuung von Kindern außerhalb der Gemeinde einschließt.

Vorrang in der Zuteilung eines Betreuungsplatzes sollten weiterhin die Kinder haben, die mit Hauptwohnsitz in der Stadtverwaltung Heidenau wohnen (§ 2 Absatz 1 Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidenau und in Kindertagespflege (Kita-Betreuungssatzung)). Sofern freie Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, können diese auf Antrag der Eltern an Kinder vergeben werden, deren Hauptwohnsitz außerhalb von Heidenau liegt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Genehmigung zur Aufnahme zu erteilen, auch wenn die maximale Belegung der Kindertageseinrichtung laut Bedarfsplanung der Stadt Heidenau überschritten wird. Voraussetzung ist, dass die Kapazität der Kindertageseinrichtung laut Betriebserlaubnis nicht überschritten wird.

Anlagen

Anlage 025/2024-1: Kalkulation Kosten von Fremdgemeindekinder

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!